

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 22. Februar 1995 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung gewisser Bestimmungen über das Sekundarunterrichtswesen" gebeten wurde, hat am 1. Juni 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf aufmerksam, daß das Fehlen der Kontrolle, die der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft imstande sein muß auszuüben, zur Folge hat, daß die Regierung nicht über die Vollständigkeit ihrer Befugnisse verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne daß nachgeprüft wird, ob der vorgelegte Entwurf in diese beschränkte Zuständigkeit passen kann, da die Gesetzgebungsabteilung nicht die Gesamtheit der tatsächlichen Elemente kennt, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie darüber urteilen muß, ob die Festlegung oder Änderung einer Verordnung notwendig ist.

*

* *

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf werden Änderungen in gewissen Regelungen in bezug auf die Festlegung und die Einteilung der Ämter des Lehrpersonals vorgenommen. Zuerst wird das Amt "Lehrer für alte Sprachen (Latein, Griechisch)" unter die Ämter eingeordnet, die die Mitglieder des Lehrpersonals in der Oberstufe des Sekundarunterrichtswesens ausüben können und die zu den Ämtern eines Provisors und eines Studienpräfekts eines königlichen Athenäums oder Lyzeums sowie eines Unterdirektors und eines

.../...

Direktors den Zugang verschaffen können. Anschließend wird das Amt "Lehrer für technische oder berufsbezogene praktische Kurse" in gewissen Abteilungen des Sekundarunterrichtswesens zu den Ämtern eines Lehrers für technische Kurse und eines Lehrers für berufsbezogene praktische Kurse umgestaltet.

Die Rechtsgrundlage für diese Änderungen kann in Artikel 12bis, § 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen in der Unterrichtsgesetzgebung und in den Artikeln 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens gefunden werden.

Die Präambel des entworfenen Erlasses ist deshalb dementsprechend zu ergänzen.

2. Mit dem vorgelegten Entwurf werden noch einmal frühere föderale Unterrichtsregelungen für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geändert. Obwohl das angewandte Verfahren juristisch einwandfrei ist, fördert es die Lesbarkeit und die Zugänglichkeit der zu ändernden Regelungen jedoch nicht. Deshalb darf wieder empfohlen werden, sowohl im Interesse der Bürger als auch der Behörde, die bestehenden föderalen Regelungen durch ganz neue, autonome und lesbare Texte zu ersetzen, die nur das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

.../...

3. In dem Entwurf fehlen die Artikel 11 und 12. Die Artikel 13 bis 16 sind infolgedessen umzunummerieren.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

1. In der Präambel müssen an erster Stelle die Bestimmungen erwähnt werden, die die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung bilden und danach die Erlasse, die durch diese Regelung geändert werden. Letztere müssen unter Berücksichtigung der Normenhierarchie und, innerhalb jeder Rangstufe, in chronologischer Reihenfolge angeführt werden. Die Präambel werde deshalb wie folgt abgefaßt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen in der Unterrichtsgesetzgebung, insbesondere des Artikels 12bis, § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986, des Artikels 2, geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1977, und des Artikels 5, geändert durch das Gesetz vom 31. März 1967;

.../...

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 (Titel), insbesondere des Artikels 6, geändert durch die königlichen Erlasse vom 22. Juli 1969, 31. Juli 1969, 7. März 1979 und 1. August 1984 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 1993;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 (Titel), insbesondere des Artikels 8, geändert durch die königlichen Erlasse vom 22. Mai 1970, 3. Juni 1976, 1. April 1977 und 21. Oktober 1980;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 (Titel), insbesondere des Artikels 1, geändert durch den königlichen Erlaß vom 23. November 1970;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1969 (Titel), insbesondere des Artikels 1, geändert durch den königlichen Erlaß vom 27. März 1980 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. September 1993;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Sekundarunterricht, der in den freien bezuschußten Einrichtungen für Mittel- oder Normalschulunterricht erteilt wird, einschließlich des psycho-pädagogischen Jahres nach dem Sekundarunterricht, insbesondere des Artikels 11, geändert durch die königlichen Erlasse vom 17. September 1976, 25. August 1978, 14. Juni 1985 und 4. Februar 1988 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen

.../...

Gemeinschaft vom 22. Juni 1989 und des Artikels 12, geändert durch den königlichen Erlaß vom 17. September 1976;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Sekundarunterricht, der in den offiziellen bezuschußten Einrichtungen für Mittelschulunterricht und in den offiziellen bezuschußten Einrichtungen für Normalschulunterricht organisiert wird, insbesondere des Artikels 11, geändert durch die königlichen Erlasse vom 17. September 1976 und 14. Juni 1985 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 1989;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 30. April 1969 zur Festlegung der allgemeinbildenden Kurse, Spezialkurse, technischen Kurse, der berufsbezogenen praktischen Arbeiten sowie der technischen und berufsbezogenen praktischen Kurse in der Oberstufe des Sekundarunterrichts, der in den staatlichen technischen Lehrinrichtungen erteilt wird, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist, geändert durch die ministeriellen Erlasse vom 31. März 1971 und 31. März 1981;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 30. April 1969 zur Festlegung der allgemeinbildenden Kurse, Spezialkurse, sowie technischen und berufsbezogenen praktischen Kurse in den mittleren Schulen, in den mittleren Anwendungsschulen, die den mittleren Normalschulen angegliedert sind, in der Unterstufe der königlichen Lyzeen und Athenäen, in der Unterstufe der technischen Studienabteilungen des Sekundarunterrichts und in der Unterstufe

.../...

der beruflichen Studienabteilungen des Sekundarunterrichts, die den Mittelschulen angegliedert sind, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist insbesondere des Artikels 3;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzinspektion ...".

2. Aus der Präambel des Entwurfs muß hervorgehen, daß über den Entwurf in der Regierung beraten wurde. Man schreibe deshalb am Ende der Präambel "Nach Beratung".

Kapitel I.

1. Das Kapitel enthält ausschließlich Bestimmungen zur Änderung geltender königlicher und ministerieller Erlasse. Man formuliere deshalb am besten den Titel wie folgt :

"Kapitel I. Änderungsbestimmungen".

2. Den formellen gesetzgebungstechnischen Normen zufolge müssen in einem Text, der verschiedene Erlasse ändert, die Änderungen soviel wie möglich nach ihrem Rang und innerhalb jeder Rangstufe in der chronologischen Reihenfolge der geänderten Texte vorkommen. Die Bestimmungen von Kapitel I müssen infolgedessen in diesem Sinne neugeordnet werden.

.../...

Artikel 1.

1. In dem einleitenden Satz müssen die Erlasse erwähnt werden, die Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 geändert haben. Man schreibe also :

"... beauftragten Inspektionsdienstes, geändert durch die königlichen Erlasse vom 22. Juli 1969, 31. Juli 1969, 7. März 1979 und 1. August 1984 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 1993, werden die folgenden Änderungen vorgenommen : ...".

2. Nach dem Beispiel der übrigen Rubriken von Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 sollte die Bestimmung unter Punkt 2 wie folgt neu geordnet werden :

"2° Ein Punkt Dbis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt :
"Dbis. Im Sekundarunterrichtswesen.
Anwerbungsamt : Lehrer für alte Sprachen (Latein, Griechisch)".

Artikel 2.

Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen :

"... Deutsch ist, geändert durch die ministeriellen Erlasse vom 31. März 1971 und 31. März 1984, werden die Wörter "Latein, Griechisch" gestrichen".

.../...

Artikel 3.

Die Frage ist, ob Punkt E auch nicht um die Worte "Lehrer für alte Sprachen (Latein, Griechisch)" ergänzt werden muß.

Unter diesem Vorbehalt fasse man Artikel 3 wie folgt ab :

"Art. 3. In der Tabelle des Artikels 1, D, zweite Spalte, des königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 ... (Titel), geändert durch den königlichen Erlaß vom 23. November 1970, werden gegenüber den Worten "Provisor eines königlichen Athenäums oder Lyzeums" und "Unterdirektor" jeweils die Worte "Lehrer für alte Sprachen (Latein, Griechisch) im Sekundarunterrichtswesen" hinzugefügt".

Artikel 4.

1. In der entworfenen Bestimmung wird nicht bestimmt, gegenüber welchem Beförderungsamts aus der ersten Spalte die Worte "Lehrer für alte Sprachen (Latein, Griechisch) in dem Sekundarunterrichtswesen" hinzugefügt werden müssen.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, daß die Hinzufügung gegenüber den Worten "Studienpräfekt eines königlichen Athenäums oder Lyzeums" und "Direktor" stattfinden soll.

Artikel 4 wird deshalb nach dem Beispiel von Artikel 3 angepaßt werden müssen.

.../...

2. Außerdem muß in Artikel 4 erwähnt werden, daß Artikel 1, D, des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1969 durch den königlichen Erlaß vom 27. März 1980 geändert wurde.

Artikel 5.

Der entworfene Artikel 3 des ministeriellen Erlasses vom 30. April 1969 führt eine ziemlich komplizierte Regelung ein. Um letztere auf eine deutlichere Weise zu formulieren, kann erwogen werden, Artikel 3 wie folgt abzufassen :

"Art. 3. In denselben Schulen gilt für die nicht in den Artikeln 1 und 2 genannten Kurse, die im Studienprogramm vorkommen, folgende Regelung :

- 1° die anderen Kurse, die im Studienprogramm der Abteilungen Zuschneiden und Nähen, Bekleidung, Haushalt und gleichgestellter Abteilungen vorkommen, werden als technische Kurse und berufsbezogene praktische Kurse betrachtet;
- 2° die anderen Kurse, die im Studienprogramm von nicht unter Punkt 1° genannten Abteilungen unter der Bezeichnung "Handfertigkeiten", "handwerkliche Praxis" oder "Werkstattarbeit" vorkommen, werden als berufsbezogene praktische Kurse betrachtet;

.../...

- 3° die anderen Kurse, die im Studienprogramm von nicht unter Punkt 1° genannten Abteilungen unter einer nicht unter Punkt 2° genannten Bezeichnung vorkommen, werden als technische Kurse betrachtet".

Artikel 6.

Am Anfang der entworfenen Bestimmung schreibe man im niederländischen Text "Artikel 8, 2" statt "Artikel 8, 2°".

Artikel 7.

Den einleitenden Satz schreibe man wie folgt :

"In demselben königlichen Erlaß wird ein Artikel 9bis mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

Artikel 8.

1. Der einleitende Satz ist wie folgt zu ergänzen :

"... nach dem Sekundarunterricht, geändert durch die königlichen Erlasse vom 17. September 1976, 25. August 1978, 14. Juni 1985 und 4. Februar 1988 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 1989, wird wie folgt geändert : ...".

.../...

2. Unter dem entworfenen Punkt 1^o schreibe man "Die Punkte B, 1, 2^o und B, 2, 2^o" statt "Punkte B, 1^o, 2 und B, 2^o, 2".

Artikel 9.

Die entworfene Bestimmung werde wie folgt abgefaßt :

"In Artikel 12, § 1, 3^o, a, desselben Erlasses wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt : "Lehrer für alte Sprachen (Latein, Griechisch)".

Artikel 10.

1. Der einleitende Satz muß wie folgt angepaßt werden :

"... für Mittel- oder Normalschulunterricht erteilt wird, geändert durch die königlichen Erlasse vom 17. September 1976 und 14. Juni 1985 und durch den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 1989, wird ein Punkt Bbis mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

2. Infolge der neuen Bestimmung Bbis scheint auch die Aufhebung von Punkt B, 1^o, 1 und B, 2^o, 1 vorgesehen zu sein.

.../...

Artikel 15 (lies : 13).

Dem beauftragten Beamten zufolge soll der entworfene Erlaß nicht am 29. August 1994, sondern am 30. August 1995 in Kraft treten. Der Entwurf wird dementsprechend angepaßt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,
G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.